

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Thüga Holding GmbH & Co. KGaA

Anschrift: Nymphenburger Straße 39, 80335 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	8
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	32
E. Überprüfung des Risikomanagements	33

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Thüga Holding GmbH & Co. KGaA (im Folgenden: "Thüga") ist ein kooperatives Netzwerk kommunaler Energie- und Wasserversorger in Deutschland. Die Thüga ist über ihre Konzerngesellschaft Thüga Aktiengesellschaft (im Folgenden: "Thüga AG") an mehr als 100 Stadtwerken und Regionalversorgern minderheitlich beteiligt (im Folgenden: "Partnerunternehmen"). Das kooperative Netzwerk von Partnerunternehmen der Thüga AG wird als Thüga-Gruppe oder als Thüga-Netzwerk bezeichnet.

Die maßgeblichen Geschäftsabläufe der Thüga gliedern sich in die Geschäftsabläufe der Thüga AG als die das Thüga-Netzwerk steuernde Gesellschaft, die der übrigen Konzerngesellschaften (im Folgenden: „KG“) als Teil des übrigen eigenen Geschäftsbereichs sowie die der Partnerunternehmen, die zwar nicht dem eigenen Geschäftsbereich der Thüga angehören, aber aufgrund der Ausgestaltung des Thüga-Netzwerkes auf Leistungen der unmittelbaren Zulieferer der Thüga AG (im Folgenden: "Thüga-Zulieferer") zugreifen können.

Thüga setzt die in § 3 Abs. 1 S. 2 LkSG erwähnten Sorgfaltspflichten in angemessener und wirksamer Weise um. Zu diesem Zweck hat sie die Ausführung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements nach § 4 Abs. 1 LkSG (im Folgenden: "Risikomanagement") an die Thüga AG vertraglich delegiert. Dies umfasst die Ausübung und Überwachung des Risikomanagements. Für die Überwachung des nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erforderlichen Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wurde durch die Thüga Herr Dr. Thomas Bauer, im Berichtsjahr 2024 stellv. Compliance-Beauftragter der Thüga, als Menschenrechtsbeauftragter ernannt. Er ist zugleich der Menschenrechtsbeauftragte der Thüga AG (im Folgenden: „Menschenrechtsbeauftragter-Thüga“). Die Ausführung der Sorgfaltspflichten übernimmt auf Ebene der Thüga AG ein LkSG-Beauftragter (im Folgenden: „LkSG-Beauftragter-Thüga“). Im Berichtszeitraum war Herr Dr. Alexander Miehr, Leiter des Kompetenzcenters Materialwirtschaft der Thüga AG, der LkSG-Beauftragte-Thüga. Im Jahr 2025 hat Herr Dr. Matthias Conze, Referent im Kompetenzcenter Materialwirtschaft der Thüga AG, die Aufgabe übernommen.

Die Thüga AG delegiert die Ausübung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Zulieferer, die ausschließlich mit den übrigen KG vertraglich verbunden sind, an die jeweiligen KG. Um eine lückenlose Ausführung der Überwachungsfunktion in allen Teilen des eigenen Geschäftsbereichs der Thüga zu gewährleisten, wurde innerhalb jeder KG ein Menschenrechtsbeauftragter bestellt (im Folgenden: „Menschenrechtsbeauftragter-KG“). Die Ausführung der Sorgfaltspflichten verantwortet in der jeweiligen KG ein LkSG-Beauftragter (im Folgenden: „LkSG-Beauftragter-KG“).

Die Aufgaben und Befugnisse des Menschenrechtsbeauftragten-Thüga und des LkSG-Beauftragten-Thüga sowie der Menschenrechtsbeauftragten-KG und der LkSG-Beauftragten-KG ergeben sich aus der konzernweiten Richtlinie zur Umsetzung des LkSG der Thüga (im Folgenden: "LkSG-Richtlinie").

Die Thüga bedient sich für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten technischer Unterstützung in Form eines webbasierten IT-Tools.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte-Thüga ist für die Überwachung des konzernweiten LkSG-Risikomanagements verantwortlich (§ 4 Abs. 3 S. 1 LkSG). Dies umfasst im Wesentlichen die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Risikoanalyse (§ 5 LkSG) und eingeleiteten Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Er delegiert die Überwachung des Risikomanagements in Teilen gemäß der konzernweiten LkSG-Richtlinie an die jeweiligen Menschenrechtsbeauftragten-KG, behält aber die Gesamtverantwortung für die Überwachung des Risikomanagements der Thüga.

Der Menschenrechtsbeauftragte-Thüga berichtet regelmäßig an die Geschäftsführung der Thüga zu identifizierten Risiken und eingeleiteten Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Thüga- und KG-Zulieferer, die mittelbaren Zulieferer sowie zu allgemeinen Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich des Ablaufs des Risikomanagements.

Die Verantwortung für die Vorbereitung der Berichterstattung nach § 12 LkSG liegt bei dem LkSG-Beauftragten-Thüga, der den Bericht nach Freigabe der Geschäftsführung der Thüga einreicht.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.thuega.de/wp-content/uploads/Thuega/documents/Grundsatzkerkl%C3%A4rung.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Geschäftsführung der Thüga hat eine Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie verabschiedet. Die Grundsatzklärung ist auf der Webseite der Thüga öffentlich einsehbar und wurde konzernweit kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Thüga-Konzern wurde erstmals im Januar 2024 veröffentlicht.

Im April 2025 wurde die Grundsatzerklärung auf Basis der Erkenntnisse aus den im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalysen gemäß LkSG (im Folgenden: "Risikoanalyse" oder "Risikoanalysen") aktualisiert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie ist auf verschiedene Fachabteilungen aufgeteilt. Die zentrale Zuständigkeit für die operative Umsetzung der Strategie und die Ausführung der Sorgfaltspflichten liegt bei dem LkSG-Beauftragten-Thüga, der im Kompetenzcenter Materialwirtschaft der Thüga AG angesiedelt ist und eine besondere Expertise hinsichtlich der Zulieferer ausweist. Bei der operativen Steuerung der Sorgfaltspflichten unterstützen die bei den Konzerngesellschaften jeweils benannten LkSG-Beauftragten (LkSG-Beauftragter-KG), die ebenfalls grundsätzlich im Einkauf der jeweiligen KG angesiedelt sind. Der LkSG-Beauftragte-Thüga ist Ansprechpartner aller LkSG-Beauftragten-KG und legt einen Turnus fest, in dem sich die LkSG-Beauftragten-KG mit dem LkSG-Beauftragten-Thüga abstimmen. Der LkSG-Beauftragte-Thüga koordiniert federführend die Sorgfaltspflichten, setzt Prioritäten und leitet die Bemühungen der Thüga zum Schutz der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten.

Der LkSG-Beauftragte-Thüga nimmt zusammen mit den LkSG-Beauftragten-KG die jährliche Risikoanalyse vor. Sie ergreifen jeweils Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Der LkSG-Beauftragte-Thüga führt konzernweit wiederkehrende Schulungen für Mitarbeitende des Einkaufs und ggf. weitere relevante Geschäftsbereiche durch.

Die Thüga hat einen Menschenrechtsbeauftragten (Menschenrechtsbeauftragter-Thüga) benannt, der das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette überwacht. Der Menschenrechtsbeauftragte-Thüga ist im Compliance-Bereich der Thüga angesiedelt. Zur effektiven Überwachung wurden in den jeweiligen Konzerngesellschaften der Thüga weitere Menschenrechtsbeauftragte benannt (Menschenrechtsbeauftragte-KG), die an den Menschenrechtsbeauftragten-Thüga berichten und diesen unterstützen.

Der konzernweite Verhaltenskodex der Thüga definiert das Selbstbild sowie Grundsätze, Ziele und Kultur. Der Verhaltenskodex richtet sich primär an die Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeitenden des Thüga-Konzerns. Er ermutigt zu eigenverantwortlichem Handeln und dient als Orientierungshilfe für die tägliche Arbeit.

Die Hauptabteilung Personal der Thüga AG trägt die Verantwortung dafür, angemessene Arbeits- und Sozialstandards in der eigenen Belegschaft zu gewährleisten. Dies geschieht durch die Befolgung gesetzlicher Vorschriften und unternehmenseigener Verpflichtungen.

Die Hauptabteilung Öffentlichkeitsarbeit der Thüga AG unterstützt bei der externen und internen Kommunikation der Thüga zu den Themen Menschenrechte und Umweltschutz, wie beispielsweise der Grundsatzerklärung für Menschenrechte oder Artikel über die Tätigkeit des Menschenrechtsbeauftragten-Thüga.

Das Kompetenzcenter Materialwirtschaft der Thüga AG bildet einen bedeutenden Bereich der Geschäftstätigkeit der Thüga AG ab. Die Materialwirtschaft koordiniert als Serviceleistung für teilnehmende Partnerunternehmen den Einkauf wesentlicher Güter und Dienstleistungen für deren Betrieb und schließt hierfür Einkaufsrahmenverträge mit Zulieferern ab. Dabei werden die Geschäftspartner ermutigt, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der Thüga in der Lieferkette weiterzugeben. Zu diesem Zweck hat Thüga AG für ihre Zulieferer die sog. "Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung" verabschiedet, die regelmäßig die Grundlage für die Eingehung einer neuen Geschäftsbeziehung bilden.

Die Stabsstelle Nachhaltigkeit der Thüga AG hat die Aufgabe, die konzernweite Nachhaltigkeitsstrategie weiterzuentwickeln und zu steuern. Zudem ist sie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Thüga-Konzern zuständig, wozu sie eng mit den relevanten Fachbereichen zusammenarbeitet.

Das Kompetenzcenter Recht der Thüga AG bietet Beratung bei komplexen rechtlichen Fragen, insbesondere in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Vertragsklauseln.

Der jeweilige Compliance-Beauftragte der Thüga AG ist für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG zuständig, das alle Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften aufnimmt, insbesondere in Bezug auf Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Menschenrechtsstrategie wird im Rahmen von verschiedenen Regelungswerken in die operativen Prozesse und Abläufe integriert. An erster Stelle ist die entsprechende Grundsatzerklärung der Thüga zu nennen, die intern und extern kommuniziert wird und zudem Bestandteil des Organisationshandbuchs der Thüga AG ist. Zudem wurde von der Geschäftsführung der Thüga die Richtlinie zur Umsetzung des LkSG konzernweit erlassen (LkSG-Richtlinie). Dort wird zum Ausdruck gebracht, dass die Mithilfe eines jeden Mitarbeitenden zur erfolgreichen Umsetzung beitragen kann. Alle Mitarbeitende werden ermutigt, (drohende) Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards an die LkSG-Beauftragten-KG oder den LkSG-Beauftragten-Thüga zu kommunizieren. Auch die Hinweisgebersystem-Richtlinie, die von Thüga konzernweit implementiert wurde und zugleich die Verfahrensordnung für Beschwerden nach dem LkSG enthält, richtet sich in besonderer Weise an die Mitarbeitenden. Darüber hinaus ist das Hinweisgebersystem öffentlich zugänglich auf der Thüga-Webseite und auch in englischer Sprache verfügbar. Sämtliche Stakeholder, u. a. Zulieferer und deren Mitarbeitende entlang der gesamten Wertschöpfungskette, haben damit Gelegenheit, Hinweise

bzw. Beschwerden zu melden. Das Hinweisgebersystem ermöglicht es zudem, auch anonym Hinweise zu melden. Schließlich bekennt sich der Verhaltenskodex der Thüga zu den international anerkannten Menschenrechten und lehnt jede Art von Diskriminierung ab. Mit einer nachhaltigen Wirtschaftsweise trägt Thüga laut Verhaltenskodex insbesondere zu einer umweltverträglichen Daseinsvorsorge bei.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die verantwortlichen Fachbereiche sind bezogen auf Ressourcen und Expertise angemessen ausgestattet und geschult und haben Zugang zu internem und externem Fachwissen. Die Interne Revision hat Ende des Jahres 2024 insbesondere die Definition der Rollenverteilungen und Zuständigkeiten, die Abgabe der Grundsatzklärung und die Implementierung der Dokumentation und Berichterstattung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 LkSG geprüft, wobei keine Feststellungen erfolgten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde innerhalb des Geschäftsjahres (01.01.2024 bis 31.12.2024) durchgeführt. Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer und des eigenen Geschäftsbereichs gewährleistet ist.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzt Thüga ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbare Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt, vgl. Aufstellung der ermittelten Risiken unter B1. Während sämtliche Konzerngesellschaften der Thüga einer konkreten Risikoanalyse unterzogen werden, selbst wenn diese ein geringes abstraktes Risiko aufweisen, werden Zulieferer mit mittlerem oder hohem abstraktem Risiko weiter nach Kriterien der Wesentlichkeit und Angemessenheit priorisiert. Wesentliche Zulieferer mit erhöhter Risikodisposition, auf die Einfluss genommen werden kann, werden anschließend einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine wesentlichen Veränderungen der Risikolage auftraten, keine neuen Märkte oder Geschäftsbereiche erschlossen wurden oder Beschwerden oder Nachrichten eingegangen sind, wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Alle Konzerngesellschaften der Thüga wurden einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die Thüga Energienetze GmbH ist nach EMAS, ISO 45001 und 14001 zertifiziert und weist infolgedessen keine erhöhten konkreten Risiken auf. Alle anderen Konzerngesellschaften weisen nach Beantwortung eines Fragebogens zu sämtlichen LkSG-Rechtspositionen ebenfalls ein niedriges konkretes Risiko auf.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Konzernweiter Verhaltenskodex

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des LkSG im eigenen Geschäftsbereich wird durch eine Reihe bereits umgesetzter genereller Maßnahmen sichergestellt. Diese beinhalten auch ein umfangreiches Schulungsprogramm.

Einmal jährlich sind alle Mitarbeitende der Thüga verpflichtet, Schulungen zum allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, zur Arbeitssicherheit und zu Compliance-Grundlagen durchzuführen. Daneben werden E-Learnings zum Lieferkettengesetz und zur nachhaltigen Beschaffung angeboten. Dadurch wird das Bewusstsein für Menschenrechts- und Umweltbelange im eigenen Geschäftsbereich geschärft.

Darüber hinaus nehmen die LkSG-Beauftragten-KG an einem zweiwöchentlich stattfindenden, verpflichtenden Regeltermin zum LkSG teil, der vom LkSG-Beauftragten-Thüga organisiert wird. Dieser Regeltermin dient der fachlichen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch. Zudem erarbeitet der LkSG-Beauftragte-Thüga Handlungsempfehlungen in Bezug auf unmittelbare Zulieferer sowie den eigenen Geschäftsbereich, die in dem Regeltermin kommuniziert werden und durch die LkSG-Beauftragten-KG in deren Organisationen getragen werden.

Des Weiteren hat das Kompetenzzentrum Materialwirtschaft der Thüga AG im Jahre 2022 zusammen mit zehn Partnerunternehmen der Thüga-Gruppe das sog. Nachhaltige BeschaffungsNETZWERK gegründet. Dieses wird von einem auf Nachhaltigkeit spezialisierten Institut sowie einer Rechtsanwaltsgesellschaft begleitet. Das Netzwerk richtet sich vorwiegend an Einkaufsmitarbeitende, -führungskräfte, LkSG- und Menschenrechtsbeauftragte der Thüga sowie der Partnerunternehmen, steht aber auch für Mitarbeitende anderer Fachbereiche offen. Im Rahmen von Arbeitsgruppen, Workshops in Präsenz oder online sowie monatlich stattfindenden Fragestunden wird das Wissen zu sämtlichen Aspekten der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsorganisationen gestärkt. Im Kontext des LkSG wird Know-how zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen aufgebaut und die Umsetzung aktiv unterstützt. Durch den integrierten Ansatz aus Wissensvermittlung, intensivem Austausch und direkter Umsetzung in der Praxis wird das erlernte Wissen nachhaltig verankert und in die Praxis überführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die genannten Schulungen und Maßnahmen zur Wissensvermittlung wurden durchgeführt, um die Risiken im eigenen Geschäftsbereich weiterhin gering zu halten. Die Wirksamkeit wird insbesondere bei den E-Learning-Angeboten sichergestellt. Die jeweilige Schulung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn im Zuge eines Tests mindestens 80% der Fragen zu den Lerninhalten korrekt beantwortet wurden.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Thüga verfügt über einen konzernweiten Verhaltenskodex, der die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an die eigenen Mitarbeitenden und die Geschäftstätigkeit formuliert. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitende über das unternehmensinterne Intranet oder vergleichbare Medien einsehbar. Soweit der LkSG-Beauftragte-Thüga Anpassungsbedarf am Verhaltenskodex identifiziert, unterrichtet er hierüber den Compliance-Beauftragten der Thüga.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Verhaltenskodex der Thüga werden Menschenrechts- und Umweltaspekte klar verständlich adressiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Zuge der abstrakten Risikoanalyse wurde bei Zulieferern aus der Baubranche ein mittleres abstraktes Risiko bezüglich der Ungleichbehandlung von Beschäftigten festgestellt. Nach der konkreten Risikoanalyse per Fragebogen liegt bei den betroffenen Zulieferern nur noch ein niedriges Risiko vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Thüga AG schreibt Material für Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze (sog. Netzmaterial) sowie Dienstleistungen sowohl für den Konzern also auch die Thüga-Gruppe aus und spricht Vergabeempfehlungen aus bzw. schließt Rahmenverträge ab, aus denen Thüga-Konzerngesellschaften oder Thüga-Partnerunternehmen Material bzw. Dienstleistungen abrufen können. Um bei Ausschreibungen berücksichtigt zu werden, müssen Zulieferer ein Präqualifikationsverfahren durchlaufen. Bei der Registrierung im Lieferantenmanagementsystem der Thüga sowie bei Vor-Ort-Audits werden menschenrechts- und umweltbezogene Informationen abgefragt. Die Unternehmen müssen Mindeststandards erfüllen, um als Zulieferer der Thüga zugelassen zu werden. Des Weiteren müssen Zulieferer unsere Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung unterzeichnen (Lieferantenkodex der Thüga). Darin sind die von den Zulieferern mindestens zu erfüllenden CSR-Standards gemäß LkSG, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie internationalen Rahmenwerken formuliert. Thüga behält sich vor, die Einhaltung dieser Grundsätze vor Ort zu prüfen. Durch die genannten Maßnahmen wird eine angemessene und wirksame Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken sichergestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da Thüga erstmalig zum LkSG berichtet, liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens oder durch Prüfungen des Menschenrechtsbeauftragten-Thüga sowie der jeweiligen Menschenrechtsbeauftragten-KG, die über umfassende Frage- und Informationsrechte verfügen, festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Zudem können auf Grundlage einer Klausel im Lieferantenkodex risikobasierte Vor-Ort-Audits bei unseren Zulieferern durchgeführt werden. Zusätzlich werden durch die LkSG-Beauftragten sowie Einkaufsmitarbeitenden per Presseschau und Branchennewslettern regelmäßige Adverse-Media-Screenings durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Thüga betreibt unter Einbeziehung einer hierfür mandatierten externen Rechtsanwaltskanzlei ein konzernweites, transparentes und barrierefreies Hinweisgebersystem. Im Hinweisgebersystem können Risiken und Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten in der Lieferkette sowie Verstöße hinsichtlich des Hinweisgeberschutzgesetzes gemeldet werden. Es besteht ein einheitliches Beschwerdeverfahren für interne Hinweise (d. h. von Mitarbeitenden des Thüga-Konzerns) und externe Hinweise (d. h. von Mitarbeitenden der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer und von sonstigen Stakeholdern). Die Thüga AG ist konzernweit für alle Beschwerden nach LkSG zuständig. Hinweise können auch anonym abgegeben werden und werden vertraulich behandelt. Das webbasierte Hinweisgebersystem steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten. Hinweise können demnach schriftlich als auch per Sprachnachricht über das Hinweisgebersystem eingereicht werden. Auch Personen, die einen Hinweis anonym über das Hinweisgebersystem übermitteln, haben die Möglichkeit, mittels einer ihnen zugewiesenen ID den Status der Bearbeitung einzusehen und mit der zur Bearbeitung des Hinweises betrauten Person zu kommunizieren. Über diesen Weg ist ebenfalls gewährleistet, dass die mit der Bearbeitung des Hinweises betraute Person Rückfragen an die beschwerdeführende Person stellen kann, sofern weitere Informationen benötigt werden. Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die mit der Bearbeitung des Hinweises betraute Person unterliegt im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen, ihre Neutralität ist gewahrt. Eine detaillierte Beschreibung des Vorgehens bei eingereichten Hinweisen kann der im Hinweisgebersystem integrierten als auch auf der Thüga-Homepage veröffentlichten Hinweisgebersystem-Richtlinie und Verfahrensordnung für Beschwerden nach dem LkSG entnommen werden. Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.thuega.de/wp-content/uploads/Thuega/documents/Hinweisgebersystem-RL.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Compliance-Beauftragte und der stellvertretende Compliance-Beauftragte der Thüga AG waren im Berichtszeitraum für Beschwerden nach dem LkSG zuständig. Meldungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken im Thüga-Konzern einschließlich aller mit Thüga verbundenen Unternehmen im Sinne des 15 AktG und bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sind zentral über den Hinweisgeberkanal der Thüga AG im Hinweisgebersystem abzugeben.

Die interne Meldestelle wird von einer externen Rechtsanwaltskanzlei betrieben, die von Thüga hiermit beauftragt worden ist. Die externen Rechtsanwälte nehmen zunächst eine Schlüssigkeitsprüfung auf die Plausibilität und Substantiiiertheit vor. Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, so wird die geprüfte Meldung über das Hinweisgebersystem an die Compliance-Beauftragte und den stellvertretenden Compliance-Beauftragten zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur er hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden geschult, die Vertraulichkeitsverpflichtung einzuhalten, insbesondere auch die Identität der hinweisgebenden Person nicht zu offenbaren. Hinweisgebende werden gemäß der konzernweiten Hinweisgebersystem-Richtlinie vor Repressalien geschützt. Demnach sind Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgebende ebenso verboten wie entsprechende Androhungen oder Versuche. Sie werden ggf. arbeitsrechtlich sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Gemäß der LkSG-Richtlinie der Thüga wird die Wirksamkeit der Risikoanalyse und der daraufhin ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen stichprobenartig durch den Menschenrechtsbeauftragten-Thüga in Abstimmung mit den jeweiligen Menschenrechtsbeauftragten-KG überprüft. Darüber hinaus erarbeiten alle LkSG-Beauftragten zusammen eine Best-Practice-Sammlung. Das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig durch den Menschenrechtsbeauftragten-Thüga überprüft. Im Berichtsjahr haben sich keine Defizite bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit ergeben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Thüga arbeitet kontinuierlich daran, die Interessen sämtlicher Stakeholder bei der Errichtung und der Umsetzung des Risikomanagements angemessen zu berücksichtigen.

Ressourcen & Expertise:

Der Konzernbetriebsrat vertritt die Belange der eigenen Belegschaft.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Bei der Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden die Interessen sowohl interner als auch externer Stakeholder berücksichtigt. Hierzu besteht ein regelmäßiger Dialog.

Beschwerdeverfahren:

Bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements finden die über das Beschwerdeverfahren eingehenden Erkenntnisse Berücksichtigung und fließen in die Wirksamkeitsprüfung ein.